

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidg. Finanzdepartement
p.A. Eidg. Finanzverwaltung Abteilung
Internationale Finanzfragen und
Währungspolitik
Bundesgasse 3
3003 Bern

22. März 2005

Vernehmlassung zum Vorentwurf über die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zum Vorentwurf über die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux vernehmen zu lassen. Wir folgen der Einladung gerne.

1. Grundsätzliche Beurteilung

Wir begrüssen die Stossrichtung des Vorentwurfs. Der Finanzplatz Schweiz soll nicht durch Geldwäscherei und kriminelle Finanzmachenschaften im Bereich der Terrorismusfinanzierung missbraucht und unser Land dadurch insgesamt in ein schlechtes Licht gerückt werden. Wir erachten die vorgeschlagenen Anpassungen am Geldwäschereigesetz (GwG), am Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) und weiteren Gesetzen zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux (GAFI) als notwendige Schritte dazu.

Uns scheinen vor allem die folgenden Anpassungen für den Schutz des Finanzplatzes vor krimineller Unterwanderung zentral zu sein:

- a) Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Geldwäschereigesetzes auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.
- b) Die Erweiterung der Liste möglicher Vortaten der Geldwäscherei. Mit der Auswahl der zusätzlichen Tatbestände sind wir einverstanden (qualifizierte Fälle von Schmuggel, Kursmanipulation, Warenfälschung und Produktpiraterie sowie Insiderhandel); die dabei gewählten Qualifi-

zierungskriterien (Banden- sowie Gewerbsmässigkeit bzw. erheblicher Vermögensvorteil) erscheinen sachgerecht.

- c) Die Meldepflicht für wesentliche Inhaberaktionäre, welche Einfluss auf eine Aktiengesellschaft nehmen.
- d) Der verbesserte Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Vollzugsbehörden des Geldwäschereigesetzes.
- e) Die Möglichkeit des Online-Zugriffs von Strafverfolgungsbehörden auf das Datenbearbeitungssystem GEWA der Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 35 Abs. 2-4 VE GwG.
- f) Die Vermögenssperre bei verdächtigen Vermögenswerten gemäss Art. 10 VE GwG und, als notwendiges Korrelat dazu, die Ausnahme vom Informationsverbot gemäss Art. 10a Abs. 2 VE GwG.
- g) Die Möglichkeit der Kontrollstelle, die Auflösung einer juristischen Person und die Löschung im Handelsregister zu verfügen (Art. 20 Abs. 2 VE GwG).

Wir begrüssen weiter die Ausweitung des Art. 161 StGB (Insiderhandel), so dass bei der Ausnutzung der Kenntnis vertraulicher Tatsachen auch Sachverhalte wie eine Gewinnwarnung erfasst werden.

Ebenfalls richtig ist die Unterstellung von bestimmten Handelstätigkeiten ausserhalb des traditionellen Finanzsektors unter das Geldwäschereigesetz. Dass dabei nur der Handel mit in der Regel besonders wertvollen Waren erfasst und zudem einem eingeschränkten Geldwäschereiregime unterstellt wird, dient der Verhältnismässigkeit.

Die vorgeschlagenen Anpassungen an die internationalen Standards liegen im Interesse des Wirtschaftsplatzes Schweiz und tragen dazu bei, den guten Ruf unseres Geldwäschereiabwehrdispositivs auch in Zukunft zu erhalten.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 3 Bst. i und j VE GwG

Die neue Unterstellung von Personen, die berufsmässig als Organ von Sitzgesellschaften tätig sind (Bst. i) und von Personen, die im Rahmen einer Gesellschaftsgründung Gelder entgegennehmen und verwalten (Bst. j), ist sachgerecht. In Ziffer 2.4.6 auf Seite 30 des erläuternden Berichts zu Art. 2 Abs. 3 Bst. i wird die Tätigkeit als Stiftungsrat ausdrücklich erwähnt. Wir gehen davon aus, dass die in Bst. j erwähnten Gesellschaftsgründungen auch auf Stiftungen anwendbar sind; eine ausdrückliche Erwähnung in der Botschaft wäre zu begrüssen.

Art. 18a VE GwG

Treu und Glauben im Geschäftsverkehr sowie der Schutz von Kundinnen und Kunden sprechen für die Veröffentlichung eines Verzeichnisses mit allen „legalen“ Finanzintermediären im Internet, wie dies bei Banken auch schon der Fall ist. Allerdings muss mit dem Sperr-Recht (Art. 20 des Eidg. Datenschutzgesetzes) betroffenen Finanzintermediären ermöglicht werden, die Veröffentlichung ihrer

Daten sperren zu lassen, wenn sie diese nicht weltweit und unkontrollierbar bekanntgeben möchten (siehe Entscheid der Eidg. Datenschutzkommission vom 31. Oktober 2003, in VPB 68.92).

Art. 29a VE GwG

Unnötig und unverhältnismässig scheint uns die Meldung jeder erlassenen Verfügung durch eine kantonale Strafbehörde an die Meldestelle für Geldwäscherei zu statistischen Zwecken, wie sie in Abs. 2 vorgesehen wird. Die Aufgabe der Meldestelle beschränkt sich auf die Prüfung und allfällige Anzeigeerstattung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden – sie hat keine Kontrollfunktion inne. Für die statistische Auswertung genügen die Meldungen gemäss Abs. 1 über die Hängigkeit eines Strafverfahrens und dessen Ausgang. Wir schlagen daher die ersatzlose Streichung von Abs. 2 vor.

Art. 36a VE GwG

Wir können keine sachgerechten Gründe erkennen, weshalb lediglich die vorsätzliche Verletzung der Sorgfalts- und Meldepflichten bei Handelstätigkeiten strafrechtlich geahndet werden soll. Die beabsichtigte präventiv-abschreckende Wirkung der neuen Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes kommt nur dann voll zum Tragen, wenn auch die fahrlässige Verletzung der auferlegten Pflichten strafbar ist. Dies umso mehr, als der Tatbestand als echtes Sonderdelikt ausgestaltet ist und es um die Sorgfaltspflichten ausgesuchter Spezialisten geht. Leider fehlt diesbezüglich der Hinweis auf die entsprechenden Strafbestimmungen des Auslandes. Auch die vorgeschlagene Regelung betreffend der Verletzung der Melde- und Aufbewahrungspflicht bei Inhaberaktien gemäss Art. 327 VE StGB, welche die vorsätzliche und die fahrlässige Verletzung als Übertretung ahndet, spricht für eine entsprechende Änderung des vorgeschlagenen Art. 36a VE GwG.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber